

● **ePA-Einführung zunächst freiwillig – verpflichtende Nutzung ab 1. Oktober**

Nach der Erprobung der elektronischen Patientenakte (ePA) in den Modellregionen startet nun die bundesweite Einführung: Ab dem 29. April 2025 können Ärzt:innen und Psychotherapeut:innen die ePA freiwillig nutzen, sobald sie das ePA-Modul für das Praxisverwaltungssystem erhalten und installiert haben. Ab 1. Oktober 2025 ist die Nutzung der ePA für alle verpflichtend. Das hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) bekanntgegeben.

Die Hersteller der Praxisverwaltungssysteme (PVS) werden ihre ePA-Module ab dem 29. April nach und nach ausrollen. Einige Praxen werden die ePA sofort nutzen können. In anderen Fällen muss das Modul noch installiert, freigeschaltet oder erst noch bereitgestellt werden. Praxen, die dazu Fragen haben, sollten sich an ihren PVS-Hersteller oder IT-Dienstleister wenden. Dies gilt auch, wenn später bei der Nutzung des ePA-Moduls Probleme auftreten. Mit dem Soft-Start kommt das BMG einer Forderung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) und der KVen nach, die ePA erst dann verpflichtend einzuführen, wenn die Technik in den Praxen tatsächlich funktioniert.

KBV-Richtlinien: Wichtige Ausnahmeregelungen bei Kindern und Jugendlichen und zur Abrechnung

Die KBV hat erreicht, dass Ärzt:innen und Psychotherapeut:innen nicht verpflichtet sind, bei unter 15-Jährigen Daten in die ePA zu übermitteln, sofern dem erhebliche therapeutische Gründe entgegenstehen. Gleiches gilt, soweit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles eines Kindes oder eines Jugendlichen vorliegen und die Befüllung der ePA den wirksamen Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage stellen würde. Ärzt:innen und Psychotherapeut:innen, die von diesem Recht Gebrauch machen, halten dies in ihrer Behandlungsdokumentation fest. Die Richtlinie ist seit 1. April 2025 in Kraft. Damit haben Ärzt:innen und Psychotherapeut:innen nun Klarheit, dass sie in den genannten Fallkonstellationen keine Daten einstellen müssen, die das Kindeswohl gefährden könnten.

In einer weiteren Richtlinie konnte die KBV festlegen, dass Praxen bis 31. Dezember 2025 ihr PVS für die Abrechnung nutzen können, auch wenn der Hersteller noch keine Konformitätsbescheinigung der gematik für sein ePA-Modul haben sollte. Alle Sanktionen zur ePA sind bis Ende des Jahres ausgesetzt.

ePA-Starterpaket für Praxen von der KBV

Die KBV hat zur ePA auf ihrer Webseite (www.kbv.de/html/epa.php) ein Starterpaket mit umfassenden Informationsmaterialien für Praxen und für Patient:innen zusammengestellt.

Ansprechpartner:

KV Hamburg Online-Services

Tel: 040 / 22802 - 588, -554, -862

E-Mail: online-services@kvhh.de

● Klarstellung in neuer Notdienstordnung: Vertragsärzt:innen sind nicht sozialversicherungspflichtig

Vertragsärzt:innen im Notdienst unterliegen nicht der Sozialversicherungspflicht. Dies hat die Deutsche Rentenversicherung Bund Betriebsprüfamt Hamburg jüngst der KV Hamburg bestätigt. Die Begründung hierfür ist, dass der vertragsärztliche Notdienst als Teil der vertragsärztlichen Aufgaben und Pflichten eingestuft wird. Dies betrifft auch KV-Mitglieder, die als Angestellte an der vertragsärztlichen Versorgung für die Praxis und auf Rechnung der Praxis am Notdienst teilnehmen.

Bei den sog. NiKas, also den Ärztinnen und Ärzten, die als „Nichtkassenärzt:innen“ Notdienst leisten, ist die Sachlage eine andere. Hier sehen die Behörden auf Bundesebene vor, dass eine Sozialversicherungspflicht nur dann nicht vorliegt, wenn kumulativ die drei Kriterien Einzelleistungsabrechnung, Nutzungsentgelt und Vertretungsmöglichkeit erfüllt sind. (siehe hierzu auch Telegramm Nr. 12 vom 22. August 2024).

Um dem zu entsprechen, hat die Vertreterversammlung der KV Hamburg auf ihrer Sitzung Anfang April eine neue Notdienstordnung beschlossen, die seit dem 03.04.2025 gilt.

Seither werden im Rahmen einer notdienstärztlichen Tätigkeit sowohl bei Vertragsärzt:innen als auch bei NiKas (also angestellte Ärzt:innen in der Praxis auf eigene Rechnung sowie andere Notdienstärzt:innen auf eigene Rechnung) keine Sozialversicherungsbeiträge mehr von der KV einbehalten.

Sozialversicherungsbeiträge, die von am Notdienst teilnehmenden Vertragsärzt:innen in der Vergangenheit einbehalten wurden, werden mit der Honorarauszahlung im Mai voll zurück-erstattet.

In welchem Umfang NiKas für die Notdienste in den Quartalen 2/24 bis 1/25 Sozialversicherungsabgaben zurückerhalten, muss in jedem einzelnen Fall von der KV Hamburg geprüft werden.

Die neue Notdienstordnung sowie die Vorstandsrichtlinie zu der Höhe der Nutzungsentgelte können Sie über die Startseite unserer Website über www.kvhh.de einsehen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte per E-Mail an: notfallpraxen.buero@kvhh.de

● **Planen Sie die Beschäftigung eines ärztlichen Weiterbildungsassistenten? Denken Sie an die umfangreichen Fördermöglichkeiten!**

Weiterbildungsverhältnisse mit dem Ziel **Allgemeinmedizin** können aufgrund bundesweiter gesetzlicher Regelungen mit derzeit **5.800 Euro monatlich** für eine Vollzeitstelle gefördert werden. Die Menge an geförderten Weiterbildungsstellen ist in diesem Bereich nicht begrenzt.

Ebenfalls gesetzlich geregelt ist die Förderung von Weiterbildungsstellen mit dem Facharztziel **Kinder-, Frauen- und Augenheilkunde** in gleicher Höhe. Hier besteht allerdings eine jährliche Mengenbegrenzung von momentan insgesamt 45 Vollzeitstellen. Hier werden die Förderungen nach Eingang der vollständigen Anträge beschieden.

Außerdem hat der Vorstand der KV Hamburg Förderrichtlinien beschlossen, die eine finanzielle Förderung von Weiterbildungsstellen aller anderen Facharztgebiete der patientenunmittelbaren Versorgung aus Mitteln des Strukturfonds in gestaffelten Höhen vorsehen. Eine besondere Förderung in Höhe von **1.000 Euro monatlich** können weiterbildungsbefugte **Urologen, HNO-Ärzte, Dermatologen, Chirurgen/Orthopäden und Nervenärzte** für maximal 12 Monate erhalten, wenn sie Ärzte in Weiterbildung (ÄiW) mit entsprechendem Facharztziel beschäftigen. Die Förderung ist auf 40 Vollzeitstellen begrenzt.

Die Weiterbildungsbefugten **aller anderen Facharztgebiete** der unmittelbarer Patientenversorgung können für eine besetzte Weiterbildungsstelle eine Förderung in Höhe von **500 Euro monatlich** für höchstens 12 Monate erhalten. Die Förderung ist auf 43,75 Vollzeitstellen begrenzt.

Diese beiden Fördermöglichkeiten aus dem Strukturfonds sind für das Jahr 2025 noch nicht ausgeschöpft. Nutzen Sie die Gelegenheit und beantragen Sie die Förderung zusammen mit der Meldung Ihres Weiterbildungsassistenten!

Wichtig zu wissen:

- Die Förderungen betreffen die Weiterbildung zum Facharzt, Weiterbildungen in einem Schwerpunkt sind nicht förderfähig.
- Die finanziellen Förderungen aus dem Strukturfonds gehen an Sie als Weiterbildungsbefugten, also Antragsteller. Die genehmigten Fördermittel sind Zuschüsse zu dem von Ihnen zu zahlenden Bruttogehalt des Arztes in Weiterbildung und damit ein Gehaltsbestandteil. Sie sind in voller Höhe an den Arzt in Weiterbildung weiterzugeben.
- Denken Sie bitte an die notwendigen Formalitäten: Eine finanzielle Förderung kann erst nach Eingang der vollständigen Unterlagen und Prüfung des Antrages erfolgen. Eine rückwirkende finanzielle Förderung ist nicht möglich. Ein Antrag sollte vier Wochen vor Beginn der beabsichtigten Beschäftigung gestellt werden.

Hintergrund

Die Weiterbildungsförderung aus dem Strukturfonds soll insbesondere das bestehende Engagement der vertragsärztlichen fachärztlichen Weiterbildungsbefugten erhalten. Außerdem soll durch steuernde Elemente eine Verbreiterung des Weiterbildungsangebots durch die zusätzliche Erlangung bzw. Erweiterung von Weiterbildungsbefugnissen bewirkt werden, damit auch in Zukunft eine bedarfsgerechte Versorgung durch Vertragsärzte sichergestellt bleibt. Die Förderung in diesen anderen fachärztlichen Fachgruppen soll überbrückend bis zu einer erfolgreichen Verhandlung und Umsetzung eines weiterentwickelten Konzeptes zur Finanzierung der fachärztlichen Weiterbildung auf Bundesebene erfolgen.

Ein Informationsblatt mit den wichtigsten Fakten und wie Sie eine Förderung bei der KVH beantragen können, einschließlich der Richtlinien und Formulare, finden Sie auf unserer Homepage: <https://www.kvhh.net/de/praxis/formulare/formulare/assistenten.html>

Ihre Ansprechpartner:

Nicole Schöwing, Tel: 040 / 22 802 -676

Lydia Sonnenberg, Tel: 040 / 22802 -661

Florian Doß, Tel: 040 / 22802 -682

arztregister@kvhh.de

Für Fragen zu allen KV-Themen – auch zu den in diesem Telegramm genannten:

Mitgliederservice der KV Hamburg: Telefon 22 802-802, Fax 22802-885

mitgliederservice@kvhh.de

Melden Sie sich jetzt für das mobilfähige eTelegramm an!

